

BStGer BH.2010.17 vom 31. Januar 2011

Bundesstrafgericht, 2011-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2010.17

FR: TPF BH.2010.17 du 31 janvier 2011

IT: TPF BH.2010.17 del 31 gennaio 2011

Regeste

Haftersatzmassnahmen (Art. 53 BStP).

Erwägungen

E. 2

Es sei die Pass- und Schriftensperre vom 15. April 2008 per sofort aufzuheben und dem Beschuldigten seine Identitätskarte Nr. 1 sowie sein Reisepass Nr. 2 und sein biometrischer Reisepass Nr. 3 unverzüglich auszuhändigen.

E. 3

Eventualiter sei die Pass- und Schriftensperre vom 15. April 2008 per sofort teilweise aufzuheben und dem Beschuldigten seine Identitätskarte Nr. 1 auszuhändigen.

E. 3.1

Die I. Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 64 Abs. 1 BGG). Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (SEILER, in Seiler/von Werdt/Güngerich [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz [BGG], Art. 64 BGG N. 21 mit Hinweis auf BGE 129 I 129 E. 2.3.1. S. 135 f.). Die Aussichtslosigkeit ist aufgrund einer summarischen Prüfung zu beurteilen und zwar nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (SEILER, a.a.O., Art. 64 BGG N. 22 mit Hinweis auf BGE 128 I 225 E. 2.5.3. S. 236 und BGE 124 I 304 E. 2c S. 307; vgl. zum Ganzen auch GEISER, Basler Kommentar, Basel 2008, Art. 64 BGG N. 19 ff.).

- 5 -

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ersuchte um unentgeltliche Rechtspflege zu einem Zeitpunkt als das erste seiner beschwerdeweise gestellten Rechtsbegehren infolge Zeitablaufs ohnehin hinfällig geworden und das diesbezüglich gestellte Gesuch um Anordnung einer vorsorglichen Massnahme bereits als unbegründet abgewiesen worden war. Soweit der Beschwerdeführer mit seinen Beschwerdebegehren Nr. 2 und 3 die (teilweise) Aufhebung

der Pass- und Schriftensperre verlangte, ist festzuhalten, dass der Streitgegenstand von der angefochtenen Verfügung verbindlich festgelegt wird und nicht vom Beschwerdeführer frei bestimmt werden kann (vgl. hierzu beispielsweise den Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2009.49 vom 21. Juli 2009, E. 2 m.w.H.). Nachdem der Beschwerdeführer in seinen Eingaben an die Bundesanwaltschaft nur die vorübergehende Herausgabe seiner Identitätskarte, nicht aber die grundsätzliche Aufhebung der Pass- und Schriftensperre beantragt hatte und die angefochtene Verfügung einen solchen Antrag auch gar nicht behandelt (vgl. act. 1.2, S. 2), war auf die mit seiner Beschwerde gestellten Rechtsbegehren Nr. 2 und 3 mangels Anfechtungsobjekt von Beginn weg nicht einzutreten.

E. 3.3

Die vom Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Einreichung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zum Entscheid verbleibenden Rechtsbegehren müssen nach dem Gesagten als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch ist daher abzuweisen.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatskasse.“

Im Rahmen seiner Beschwerdeschrift beantragte A. zudem, dass ihm aufgrund eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils die Identitätskarte Nr. 1 im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme unverzüglich herauszugeben sei (act. 1, S. 3).

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2010 wies der Präsident der I. Beschwerdekammer dieses Gesuch um Anordnung einer vorsorglichen Massnahme ab (act. 2).

In seiner Eingabe vom 23. Dezember 2010 stellt A. im Beschwerdeverfahren BH.2010.17 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und erklärt zugleich den Rückzug seiner Beschwerde vom 15. Dezember 2010, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse (act. 4).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

- 4 -

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Rechtsmittel gegen vor dem am 1. Januar 2011 erfolgten Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) gefällte Entscheide sind gemäss Art. 453 Abs. 1 StPO nach bisherigem Recht und von den bisher zuständigen Behörden zu beurteilen (vgl. hierzu den Entscheid des Bundesstrafgerichts BA.2010.8 vom 4. Januar 2011, E. 1.1). Die vorliegende Beschwerde sowie das diesbezüglich gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege richten sich daher nach altem Recht.

2. Der vorliegende Rückzug der Beschwerde (act. 4) bzw. der entsprechend erklärte Abstand des Beschwerdeführers beendet den Rechtsstreit sofort (Art. 30 SGG i.V.m. Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 62 ff. BGG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 BZP; vgl. hierzu beispielsweise die Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2009.70 vom 31. August 2009; BB.2009.57 vom 2. Juli 2009), weshalb das entsprechende Beschwerdeverfahren als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden kann.

3.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren sowie für die beiden Nebenverfahren betreffend Anordnung einer vorsorglichen Massnahme bzw. betreffend unentgeltliche Rechtspflege wird auf Fr. 500.-- festgesetzt (Art. 73 StBOG und Art. 8 und Art. 22 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

E. 4.2

Der Vertreter des Beschwerdeführers wurde von der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 1. Dezember 2008 als amtlicher Verteidiger eingesetzt (act. 1.1). Dessen Entschädigung für das vorliegende Verfahren ist von der I. Beschwerdekammer festzusetzen (Art. 38 Abs. 1 BStP), wobei für deren Berechnung von der eingereichten Honorarnote, dem dazugehörigen, detaillierten Leistungsauszug (BP.2010.75, act. 1.2 und 1.3) sowie dem BStKR auszugehen ist. In Art. 12 Abs. 1 BStKR ist ein Stundenansatz von

- 6 -

mindestens 200 und höchstens 300 Franken vorgesehen. Bei tatsächlich und rechtlich als durchschnittlich schwierig zu bewertenden Fällen wird nach der Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts ein Stundenansatz von Fr. 220.-- als angemessen erachtet (vgl. hierzu beispielsweise den Entscheid des Bundesstrafgerichts BK.2010.9 vom 30. Dezember 2010, E. 3.3.1, und die dort angeführten weiteren Hinweise). Der mit vorliegender Honorarnote geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 250.-- ist dementsprechend zu kürzen, so dass die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das vorliegende Verfahren auf Fr. 2'488.25 (9,7 Std. à Fr. 220.--, zuzüglich Auslagen in der Höhe von Fr. 178.50, zuzüglich 7,6 % MwSt.) festzusetzen ist. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem amtlichen Verteidiger diesen Betrag zu entrichten. Der Beschwerdeführer hat jedoch bei diesem Ausgang des Verfahrens der Gerichtskasse die obgenannte Entschädigung zurückzuerstatten (Art. 21 Abs. 3 BStKR).

- 7 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.